

Öffentliches Recht / Baden-Württemberg
Klausur Nr. 2083

In Deutschland gibt es schätzungsweise zwischen 4 - 10 % Legastheniker. Die betroffenen Personen haben häufig Probleme mit der Umsetzung der gesprochenen zur geschriebenen Sprache und Leseprobleme.

Herzogin Beatrice von Baden (B) engagiert sich ehrenamtlich als Schirmherrin für einen gemeinnützigen Verein, der sich dem Kampf gegen die Legasthenie verschrieben hat. Der Verein organisiert u.a. bundesweit Fördermaßnahmen für von Legasthenie Betroffene. B selbst ist keine Legasthenikerin.

Der Pressereferent des Vereins zeigt B eines Tages eine Ausgabe des bundesweit erscheinenden „*Regenbogen-Kuriers*“. Auf dessen Titelseite findet sich die Schlagzeile „*Herzogin Beatrice von Baden – ihr Kampf gegen die Legasthenie*“, der einen Bericht im Innenteil der Zeitschrift ankündigt, der zwar pathetisch, aber wahrheitsgemäß von ihrem Engagement für den Verein berichtet. Auf der Titelseite findet sich unter der Schlagzeile ein Foto, daß B auf einer Veranstaltung zeigt, auf der sie vor einem Kindergarten aus einem Kinderbuch vorlesen soll. Auf diesem Foto hält B das Kinderbuch verkehrt herum. Tatsächlich wurde das Foto in dem Moment geschossen, als B, die vor den Kindern auf einem Stuhl sitzt, von einem ihrer Mitarbeiter das Buch bereits aufgeklappt auf dem Kopf stehend gereicht bekommen hat.

B verklagt daraufhin den Verlag (V) der Zeitschrift „*Regenbogen-Kurier*“ zivilgerichtlich auf Abdruck eines Widerrufs und verlangt für die verzerrende und unangebrachte öffentlichen Darstellung ihrer Person Geldentschädigung. Begründet wird der Anspruch durch ihren Rechtsanwalt Dr. K damit, daß das Recht auf Geldentschädigung dem Schutzauftrag für das Persönlichkeitsrecht aus Art. 8 EMRK und Art. 1, 2 Abs. 1 GG entspreche. Die Geldentschädigung sei in den Fällen der schwerwiegenden Verletzungen des Persönlichkeitsrechts dann geboten, wenn der Betroffene keine Genugtuung auf andere Weise erreichen könne.

Daraufhin druckt V den Widerruf ab, wendet jedoch ein, daß das Zivilrecht bei Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts kein „Schmerzensgeld“ vorsehe. V wird vom zuständigen Landgericht auf Zahlung einer Geldentschädigung i.H.v. 55.000 Euro verurteilt. Im Urteil wird der Anspruch auf § 823 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 und 2 Abs. 1 GG gestützt. Die Höhe der Entschädigung entspricht in etwa dem zusätzlichen Gewinn, den V aufgrund des Artikels durch die einmalig gesteigerte Auflage erwirtschaftet hat. Das Urteil wird durch den BGH am 21. Oktober bestätigt. Der BGH führt u.a. aus, das Persönlichkeitsrecht der B müsse nach dem GG und der ebenfalls zu beachtenden Europäischen Menschenrechtskonvention Vorrang vor der Freiheit der Berichterstattung der Presse haben.

V legt beim BVerfG gegen das dem Verlag am 25. Oktober zugestellte BGH-Urteil und gegen die Urteile der vorgehenden Instanzen Verfassungsbeschwerde ein.

Die Verurteilung zur Zahlung einer Geldentschädigung an Prominente führe dazu, daß V als Presseunternehmen seine öffentliche Aufgabe zur Wahrung und Förderung der Meinungsbildung nur noch unter Inkaufnahme inakzeptabler Risiken wahrnehmen könne. Dies sei eine verfassungswidrige richterliche Rechtsfortbildung. Des Weiteren werde gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn die Judikative bei Verletzungen des Persönlichkeitsrechts so hohe Summen zuspreche, bei Körperverletzungen jedoch viel geringere Beträge. Beispielsweise seien bei sexuellen Gewaltdelikten, die beim Opfer bleibende physische und psychische Schäden hinterließen, derzeit Summen von 10.000,- bis 30.000,- Euro die Regel. Im Übrigen könnten die Bestimmungen der EMRK dem GG keinesfalls vorgehen und seien vom BVerfG auch gar nicht zu prüfen.

Die Verfassungsbeschwerde des V wird am 20. Oktober zur Post aufgegeben, geht jedoch wegen eines nach Aufgabe zur Post kurzfristig anberaumten Streiks beim Postunternehmen erst am 30. Oktober zu.

Rechtsanwalt Dr. K erwidert auf die Verfassungsbeschwerde des V, dem Verlag sei es ausschließlich um eine Auflagensteigerung und nicht um eine adäquate Berichterstattung gegangen. Der Sensations- und Boulevardjournalismus genieße daher zu Recht „allenfalls abgeschwächten grundrechtlichen Schutz“, wie dies auch vom Gerichtshof in Strasbourg festgestellt worden sei. Das Urteil des BGH sei Ausdruck des verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes gegen die Zwangsvermarktung einer Person.

In der gleichen Ausgabe des Regenbogen-Kuriers äußert sich der Redakteur J in einem Kommentar sehr kritisch über die – seiner Meinung nach – noch bestehenden Privilegien des Adels in Deutschland, ohne jedoch Herzogin Beatrice namentlich zu nennen. Er beendet seinen Artikel mit den Worten: „*Wären die Revolutionen in Europa doch nur erfolgreicher gewesen. Alle erschießen! Soll Gott sie richten!*“

Aufgrund dessen stellt Dr. K im Auftrag der B Strafantrag gegen den Redakteur wegen Beleidigung. Dieser wird zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen verurteilt. Das Gericht geht von einer Kollektivbeleidigung aus, durch die auch B getroffen werden sollte. Der Redakteur macht geltend, er habe ein Thema von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse angehen wollen. Der Artikel über die B sei nur ein guter Aufhänger gewesen.

Gegen die letztinstanzliche Verurteilung wegen Beleidigung stellt der Redakteur einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz beim BVerfG, weil er als Journalist mit dem Makel einer im Raum schwebenden Verurteilung beruflich nicht leben könne.

- 1. Wie wird das BVerfG bezüglich der Verfassungsbeschwerde der B entscheiden?**
 - 2. Wie wird das BVerfG bezüglich des Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz des Redakteurs entscheiden?**
-

Anhang

Auszug aus der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung des Protokolls Nr. 11, in Kraft getreten am 01. November 1998:

Art. 8 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.